

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. Dezember 2008

2032. Wasserrechtliche Konzession (Erteilung der Konzession an die EKZ für den Fortbestand und Betrieb des Kleinwasserkraftwerks Pfungen an der Töss in Neftenbach)

1853 wurde erstmals beim natürlichen Tössabsturz nördlich von Pfungen ein rund 3 m hohes festes Wehr errichtet. Von dieser Stelle floss das Wasser durch einen Kanal zum zweistufigen Kraftwerk der Decken- und Tuchfabrik AG Pfungen (später Eskimo AG) und zum Cholschwärziweiher. 1977 kaufte der Staat das Wasserrecht zurück. Damit konnte die Restwasserstrecke in der Töss entschärft und die Speisung des für Muttertierhaltung von der Fischerei- und Jagdverwaltung genutzten Cholschwärziweihers gesichert werden. 1986 wurden erhebliche Schäden am Wehr festgestellt. Zusammen mit dem Neubau des Wehrs erstellte der Staat das sogenannte Kleinwasserkraftwerk (KWKW) Pfungen, das die Gefällsstufe zur Produktion elektrischer Energie nutzt. Das KWKW Pfungen nahm 1994 den Betrieb auf.

Beim KWKW Pfungen handelt es sich um ein Laufkraftwerk ohne Wasserentnahme im Sinne von Art. 29ff. des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991, da die Wasserrückgabe in unmittelbarer Nähe des Wehrs erfolgt. Das Maschinenhaus liegt im Tössgebiet auf der rechten Uferseite. Die Ausbauwassermenge beträgt 10 m³/s, und die mittlere Fallhöhe liegt bei 4,15 m. Dies ergibt eine Bruttoleistung von rund 400 BkW. Das zweifeldrige Stauwehr ist mit hydraulisch angetriebenen Klappen versehen und grenzt im Bereich des Einlaufrechens an das Kraftwerksgebäude. Das Stauziel liegt bei 385,85 m ü. M. Landseitig des Maschinenhauses verbindet ein Fischpass den Staubereich mit dem Unterwasser. Er wird dauernd mit rund 50 l/s Wasser dotiert. Sämtliche erwähnten Anlagenteile liegen auf der Tössparzelle bzw. auf den Grundstücken Kat.-Nr. 1453, Neftenbach, oder Kat.-Nr. 1940, Pfungen, die im Eigentum des Staates sind. Seit 2006 wird der Cholschwärziweiher gemäss der Vereinbarung zwischen dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und dem Amt für Landschaft und Natur (ALN) vom 20. Dezember 2004 bzw. 3. Februar 2005 nicht mehr mit Wasser aus der Töss gespeist.

Seit 1994 betreiben die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) das Werk im Auftrag des Kantons. Es hat sich gezeigt, dass diese Form wenig geeignet ist für eine schlanke und effiziente Betriebsführung. Der Regierungsrat hat sich daher dafür entschieden, das KWKW Pfungen durch Konzession abzugeben. Die EKZ erklärten sich bereit, das Werk

durch Konzession zu übernehmen. Am 13. November 2008 konnte, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, ein entsprechender Kaufvertrag unterzeichnet werden (RRB Nr. 2031/2008).

Das Konzessionsgesuch der EKZ wurde öffentlich bekannt gemacht, und die entsprechenden Akten lagen vom 27. Juni bis zum 28. Juli 2008 bei den Gemeindeverwaltungen Neftenbach, Pfungen und Dättlikon zur Einsicht auf. Dagegen erhob der Rheinaubund mit Schreiben vom 25. bzw. 28. Juli 2008 Einsprache. Er gab unter anderem bekannt, dass er den Fortbestand des KWKW Pfungen nicht grundsätzlich bekämpfen wolle, jedoch weise der Konzessionsentwurf vom 23. Mai 2008 in Bezug auf den ökologischen Ausgleich sowie auf den Fischaufstieg Mängel auf. Am 16. September 2008 fand mit dem Rheinaubund unter Federführung des AWEL und im Beisein der Fischerei- und Jagdverwaltung des ALN und der EKZ eine Aussprache statt. Dabei wurden einvernehmlich Vereinbarungen hinsichtlich ökologischer Ausgleichsleistungen und Fischaufstieg getroffen, die Eingang in die vorliegende Konzession gefunden haben.

Mit Schreiben vom 3. November 2008 bestätigte der Rheinaubund, dass er mit den in der Konzession aufgenommenen Nebenbestimmungen einverstanden sei und seine Einsprache gegen das Konzessionsgesuch somit zurückziehe. Die EKZ haben diesen Änderungen ebenfalls mit Schreiben vom 6. November 2008 zugestimmt.

Die Gemeinden Neftenbach, Pfungen und Dättlikon haben gegen das Konzessionsgesuch keine Einwände erhoben.

Mit der Konzessionserteilung müssen keine baulichen Anpassungen oder betrieblichen Umstellungen verlangt werden. Allerdings dürften im Rahmen des kantonalen Projekts «Hochwasserschutz und Revitalisierung Bereich Neftenbach/Pfungen» bauliche Anpassungen am KWKW Pfungen erforderlich werden, was aber zulasten des Staates geht und Gegenstand eines separaten Verfahrens wird.

Der Erteilung der wasserrechtlichen Konzession an die EKZ für den Fortbestand und Betrieb des KWKW Pfungen kann aus Sicht der kantonalen Fachstellen zugestimmt werden. Der Verkauf des KWKW Pfungen an die EKZ gemäss Vertrag vom 13. November 2008 ist Gegenstand eines separaten Beschlusses durch den Regierungsrat.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ), nachfolgend als Konzessionärin bezeichnet, wird unter nachstehenden Nebenbestimmungen das Recht verliehen, die Wasserkraft der Töss bei Pfungen zu nutzen (Wasserrecht Nr. 260 Bezirk Winterthur).

Konzession

A. Umfang und Dauer der Konzession

Art. 1: Umfang der Konzession

1. Die Konzessionärin ist berechtigt:
 - a) beim KWKW Pfungen im Oberwasser bis zu 10 m³/s zu entnehmen, für die Produktion von elektrischer Energie zu nutzen und in das Unterwasser einzuleiten;
 - b) die Stauhöhe am Wehr bei allen Wasserführungen der Töss maximal auf Kote 385,85 m ü. M. (= Neuer Schweizer Horizont [RPN] 373,60 m ü. M.) einzustellen;
 - c) das Gefälle der Töss von 400 m oberhalb bis 50 m unterhalb des Wehrs zu nutzen;
 - d) die staatlichen Grundstücke, soweit es der Betrieb des KWKW Pfungen erfordert, zu betreten oder zu befahren sowie den Vorplatz (Parkplatz) beim KWKW Pfungen mitzubedenutzen.

Massgebende Unterlagen:

1. EKZ-Schreiben vom 28. April 2008 (Konzessionsgesuch)
2. Gewässerübersichtsplan 1:500 (GIS-Ausdruck) vom 19. Mai 2008
3. Amtliche Vermessung vom 23. September 2008 (GIS-Ausdruck)
4. Situation vom 24. Oktober 1994 «Tösswehr mit Kraftwerk in Pfungen»
5. Längs- und Querschnitte vom 24. Oktober 1994 «Tösswehr mit Kraftwerk in Pfungen»
6. Plan 1:500 über die Unterhalts- und Pflegemassnahmen «Konzessionsstrecke» vom 20. Juli 2006
7. Massnahmenbeschrieb «Unterhalts- und Pflegemassnahmen, Konzessionsstrecke» vom 20. Juni 2006
8. Tösswehr Pfungen, Spülreglement vom 23. November 1995
9. Vereinbarung zwischen dem AWEL und ALN vom 20. Dezember 2004 bzw. 3. Februar 2005
10. Baudirektionsverfügung Nr. 2456 vom 20. Oktober 1995 (Badeverbot)
11. Verfügung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich vom 7. Juni 2007 (Signalisation Schwallwasser KWKW Pfungen)

Art. 2: Beginn und Ende der Konzession

1. Die Konzession beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses und erlischt am 31. Dezember 2068.

B. Bestand, Übertragung und Änderung

Art. 3: Bestand und Übertragung der Anlagen

1. Die Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft gemäss Art. 1 sind vorbestehend. Sie werden gemäss separatem Kaufvertrag auf Beginn der Konzession an die Konzessionärin übertragen.

Art. 4: Änderung und Neuerstellung von Anlagen

1. Die bestehenden Anlagen dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der vorliegenden Konzession erneuert, verändert und erweitert werden. Dazu bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).
2. Bei Zerstörung von wesentlichen Anlageteilen sind vor der Wiederherstellung die entsprechenden Pläne dem AWEL zur Genehmigung einzureichen. Bei erheblichen Änderungen ist eine neue Konzession erforderlich.

C. Öffentliche Interessen

Art. 5: Unterhalt

1. Der Konzessionärin obliegt der Unterhalt:
 - a) an den Anlageteilen, die im Zusammenhang mit dem KWKW Pfungen übernommen oder erstellt werden (einschliesslich Fischaufstieg), sodass stets ein guter und betriebsfähiger Zustand gewährleistet ist,
 - b) an den beiden Ufern und der Sohle der Töss (einschliesslich Bauwerke zum Hochwasserschutz) von 600 m oberhalb bis 85 m unterhalb des Wehrs (Oberkante Klappe) und
 - c) am Vorplatz (Parkplatz) beim KWKW Pfungen und an der Zufahrt samt Dienstbrücke zum Wehr am linken Ufer.
2. Die Unterhaltungspflicht der Konzessionärin erstreckt sich nicht auf Bauwerke, die von Dritten innerhalb der Konzessionsstrecke erstellt worden sind (wie namentlich die Brücke rund 75 m oberhalb des Kraftwerks) oder erstellt werden und für die eine separate wasserbaupolizeiliche Bewilligung samt Unterhaltsregelung erteilt worden ist bzw. erteilt wird.
3. Die Konzessionärin hat auf Verlangen und nach Weisung des AWEL die Gewässersohle im Unterhaltsbereich periodisch aufnehmen zu lassen und die nachgeführten Querprofile abzuliefern. Schädliche Ablagerungen im Staubereich oder Unterwasser sind von der Konzessionärin auf ihre Kosten und nach Weisung der Behörden zu entfernen.

Art. 6: Erweiterter Unterhalt

1. Werden an der Töss aus Sicherheitsgründen, im Zuge einer Gewässerkorrektur oder im Rahmen der Unterhaltspflicht des Staates Sanierungsmassnahmen erforderlich, gehen die Kosten für notwendige Arbeiten innerhalb der Konzessionsstrecke sowie an Anlageteilen des KWKW Pfungen zulasten der Konzessionärin. Ausgenommen von der Kostenpflicht ist das zurzeit in Planung stehende kantonale Projekt «Hochwasserschutz und Revitalisierung Bereich Neftenbach/Pfungen». Wird dieses Projekt ausgeführt, kann der erweiterte Unterhalt im Bereich der Konzessionsstrecke nach Absprache mit der Konzessionärin vom AWEL neu festgesetzt werden.
2. Falls der Grund für die Sanierungsarbeiten an der Töss ausserhalb der Konzessionsstrecke allein oder teilweise auf den Betrieb des KWKW Pfungen zurückzuführen ist, kann die Konzessionärin zu einer angemessenen Beteiligung an den Sanierungskosten verpflichtet werden.
3. Das AWEL ist berechtigt, auf Kosten der Konzessionärin, die zur Beobachtung der Wasserstände im Unter- und Oberwasser erforderlichen Pegel und Limnigraphen erstellen, bedienen und unterhalten zu lassen. Die Beobachtungen können auch mit den zum KWKW Pfungen gehörenden Instrumenten vorgenommen werden, sofern die Resultate den Ansprüchen des AWEL genügen.

Art. 7: Gewässer- und Hochwasserschutz

1. Das Wasser der Töss ist entsprechend dem Zufluss fortdauernd weiterzuleiten.
2. Der Hochwasserschutz ist von der Konzessionärin auf der ganzen Unterhaltsstrecke des AWEL sicherzustellen.
3. Die Wehrregulierung ist so einzustellen, dass das Stauziel von 385,85 m ü. M. bei Hochwasseranfall erst nach vollständiger Absenkung aller beweglichen Wehrteile dauernd überschritten wird. Die Hochwassersicherheit des Wehrs muss auch bei einem Stromausfall gewährleistet bleiben. Schädliche Schwall- und Sunkerscheinungen sind zu vermeiden.
4. Zur Abminderung der durch den Stau verursachten negativen Einflüsse auf den aquatischen Lebensraum ist bei Hochwasser der Geschiebetrieb durch den Stauraum sicherzustellen. Dazu hat die Konzessionärin die Wehrbedienung gemäss dem Spülreglement vom 23. November 1995 vorzunehmen. Das AWEL kann noch weitere Anliegen für relevant erklären. Die Konzessionärin kann zur Durchführung von Erfolgskontrollen verpflichtet werden. Sollte sich das Reglement als unzumutbar erweisen, kann es vom AWEL von Amtes wegen oder auf Antrag der Konzessionärin jederzeit angepasst werden.

5. Die Konzessionärin hat die jeweils geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen (wie etwa jene betreffend Vermeiden, Verwerten und umweltverträgliches Entsorgen von Abfall usw.) zu beachten und die entstehenden Kosten zu tragen. Der Abfall (einschliesslich Geschwemmsel, Unrat, Kadaver usw.), der aus dem Gewässer, den Kanalanlagen oder dem Fischaufstieg entnommen wird, darf nicht ins Gewässer zurückgegeben werden.
6. Während Unterhaltsarbeiten ist das Profil der Töss so weit freizuhalten, dass ein Hochwasser möglichst ungehindert abfliessen kann. Verschmutzungen des Gewässers sind zu vermeiden und die einschlägigen Normen und Empfehlungen zu beachten. Es dürfen weder Zementwasser noch andere feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ins Gewässer gelangen.
7. Bei Arbeiten am Stauwehr darf nie mehr als eine der Wehroöffnungen mit beweglichem Wehr ausser Betrieb gestellt werden. Diese Regelung kommt nicht zur Anwendung, wenn Arbeiten an der gemeinsamen Hydraulik der Wehrklappen ausgeführt werden müssen. Arbeiten am Stauwehr sind in Niederwasserperioden auszuführen. Ausserbetriebsetzungen von einem oder beiden Wehrfeldern sind dem AWEL vorgängig mitzuteilen.

Art. 8: Diverse Unterhalts- und Pflegemassnahmen im Uferbereich

1. Durch die Unterhalts- und Pflegemassnahmen sollen ein naturnaher Unterhalt des Gewässers erreicht und die Bedürfnisse des Arten- und Biotopschutzes berücksichtigt werden. Zu beachten sind die nachfolgend unter Ziff. 2 bis 10 angeführten Massnahmen sowie der zugehörige Plan 1:500 «Unterhalts- und Pflegemassnahmen Konzessionsstrecke» vom 20. Juli 2006. Die erforderlichen Massnahmen können durch das AWEL jederzeit geändert oder ergänzt werden, sofern daraus insgesamt keine wesentliche Mehrbelastung der Konzessionärin resultiert.
2. Uferdynamik: Beim Unterhalt der Ufer im Konzessionsgebiet ist eine Uferdynamik so weit als möglich zuzulassen.
3. Uferböschungen: Die Uferböschungen (Wiesen) einschliesslich der Dämme sind jährlich gestaffelt wie folgt zu mähen: die erste näher am Wasser liegende Hälfte im Juni und die zweite Hälfte im September. Die Gehölze entlang dem Uferweg sind jährlich im Winterhalbjahr so zurückzuschneiden, dass das erforderliche Lichtraumprofil des Weges (Höhe mindestens 2,5 m) freigehalten bleibt; anlässlich der periodischen Begehung können andere Massnahmen mit Bezug auf die Gehölze festgelegt werden. Mit dem Schnittgut ist gemäss den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen umzugehen (vgl. vorne Art. 7 Ziff. 5 betreffend Abfall). Die bestehenden Steinhaufen dienen als Reptilienstandorte und sind von Gehölzen freizuhalten.

4. Ufersaum: Die aufkommenden Ufergehölze in diesem Bereich sind periodisch zurückzuschneiden und zu entfernen; jedoch müssen in Abweichung von diesem Grundsatz jene Einzelgehölze erhalten bleiben, die anlässlich der periodischen Begehungen festgelegt werden. Der Krautsaum wird nicht gemäht.
5. Ufergehölze: Die im Plan besonders ausgeschiedenen Ufergehölze dienen als ungestörte Bereiche für Wasservögel und werden nicht zurückgeschnitten. Allfällige Massnahmen werden an den periodischen Begehungen festgelegt.
6. Uferverbauungen: Die Uferverbauungen müssen bei Bedarf erneuert werden.
7. Sohlenverbauungen: Es ist sicherzustellen, dass die Sohlenverbauungen stets intakt sind und keine Rückwärtserosion, d. h. keine Beschädigung der oberliegenden Schwellen eintritt.
8. Uferwege: Die Uferwege sind zu unterhalten und bei Bedarf mit einer neuen Deckschicht aus bindigem Strassenkies zu versehen.
9. Wald: Allfällige Massnahmen werden an der periodischen gemeinsamen Begehung festgelegt.
10. Periodische Begehung: Alle drei Jahre findet eine gemeinsame Begehung statt, die durch die Konzessionärin organisiert wird und an der neben dieser insbesondere das AWEL und das Amt für Landschaft und Natur (ALN) teilnehmen. Die Begehung dient der Bestandaufnahme und der Festlegung von besonderen Massnahmen, insbesondere hinsichtlich Gehölze (vgl. Ziff. 3, 4, 5 und 9 vorstehend).

Art. 9: Dotierwasser und Fischaufstieg

1. Der Fischaufstieg ist dauernd mit jener Wassermenge zu speisen, welche die besten Aufstiegsbedingungen für die Wassertiere ergibt. Die Dotierwassermenge wird auf 50 l/s festgelegt und kann zur Verbesserung der Aufstiegsbedingungen vom AWEL jederzeit angepasst werden.
2. Der Einlauf in den Fischaufstieg und der Fischaufstieg selbst sind von abflusshemmendem Geschwemmsel freizuhalten.
3. Die Konzessionärin hat innerhalb der ersten beiden Jahre nach Inkrafttreten der Konzession auf eigene Kosten eine Erfolgskontrolle der Fischaufstiegshilfe nach Weisung der Fischerei- und Jagdverwaltung durchzuführen und die Resultate dem AWEL zu unterbreiten. Sollte die Erfolgskontrolle eine mangelhafte Funktionsweise der Fischaufstiegshilfe aufzeigen, kann die Konzessionärin vom AWEL zu entsprechenden Nachbesserungen auf ihre Kosten verpflichtet werden.

Art. 10: Ökologische Aufwertungsmassnahmen

1. Die Konzessionärin wird verpflichtet, einen Beitrag von Fr. 100000 für ökologische Ausgleichsmassnahmen im Zusammenhang mit dem geplanten kantonalen Projekt «Hochwasserschutz und Revitalisierung Bereich Neftenbach/Pfungen» (Gesamtkonzept) dem Staat zu zahlen. Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen können auch ausserhalb des Konzessionsperimeters liegen. Falls das kantonale Projekt nicht bis zum 31. Dezember 2016 ausgeführt wird, kann dieser Beitrag auch für andere ökologische Aufwertungsmassnahmen an der Töss eingefordert werden.
2. Die Konzessionärin hat einen jährlichen Beitrag für den Jungfischeinsatz zu leisten. Dieser Beitrag wird auf Fr. 300 festgesetzt, zahlbar innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, veranlasst durch die Fischerei- und Jagdverwaltung. Dieser Betrag kann der Teuerung angepasst oder bei veränderten Gegebenheiten neu festgesetzt werden.

D. Wirtschaftliche Bestimmungen

Art. 11: Fiskalische Bestimmungen

1. Die nutzbar gemachte Wasserkraft ist aufgrund der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen zinsfrei. Bei einer Änderung der massgebenden gesetzlichen Grundlagen bleibt die Erhebung eines Wasserzinses vorbehalten.

Art. 12: Heimfall und Rückkauf

1. Bei Erlöschen, Verzicht oder Verwirkung der Konzession ist der Staat befugt, die auf öffentlichem oder privatem Boden bestehenden festen und beweglichen wasserbaulichen und baulichen Anlagen zum Stauen, Fassen, Zu- oder Ableiten des Wassers, mit dem Maschinenhaus und den für die Erzeugung der elektrischen Energie erforderlichen Maschinen und Anlagen unentgeltlich an sich zu ziehen.
2. Die unter Ziff. 1 genannten Anlagen können vom Staat ab dem 1. Januar 2053 unter fünfjähriger Voranzeige zurückgekauft werden. Der Rückkaufpreis beträgt für jedes Jahr vor dem 31. Dezember 2068 $\frac{1}{60}$ der Erwerbs- und Erstellungskosten (summierend), die sich zusammensetzen aus dem Erwerbspreis gemäss Art. 3 Ziff. 1, den Kosten für seitherige bauliche Erweiterungen sowie den Kosten für bauliche Erneuerungen, soweit diese zu einer Wertvermehrung geführt haben. Die Konzessionärin hat die entsprechenden Positionen auf Verlangen des AWEL detailliert nachzuweisen.
3. Die in Ziff. 1 und 2 genannten Anlagen sind dem Staat in betriebsfähigem Zustand zu übergeben.

E. Schlussbestimmungen

Art. 13: Haftpflicht der Konzessionärin

1. Die Konzessionärin haftet für jeglichen Schaden, der durch die Erstellung, den Bestand oder den Betrieb der konzessionierten Anlage entsteht.
2. Die Konzessionärin ist verpflichtet, den Staat von erhobenen Ansprüchen Dritter schadlos zu halten.
3. Der Staat haftet nicht für Schäden, die an der konzessionierten Anlage durch Einflüsse des Gewässers entstehen.

Art. 14: Aufsicht

1. Die konzessionierte Anlage untersteht der Aufsicht des Staates. Den Kontrollorganen ist jederzeit ungehinderter Zutritt zu ermöglichen.

Art. 15: Vorbehalt der Gesetzgebung

1. Die Konzessionärin hat sich weiteren Bedingungen und Auflagen aufgrund neuer Erlasse (insbesondere von Bund und Kanton) zu unterziehen, soweit das Nutzungsrecht nicht in seiner Substanz berührt wird.

Art. 16: Verwirkung

1. Die vorzeitige Beendigung der Konzession durch Verfügung setzt voraus, dass die Konzessionärin ihre Pflichten schwer verletzt oder das Erbringen ihrer konzessionsmässigen Leistungen unmöglich geworden ist und dass sich die Wahrung der öffentlichen Interessen nicht durch mildere Massnahmen sicherstellen lassen. Die Beendigung wegen schwerer Pflichtverletzung setzt im Normalfall eine vorgängige erfolglose Mahnung voraus.

Art. 17: Erneuerung der Konzession

1. Wünscht die Konzessionärin, die Konzession zu erneuern, stellt sie mindestens 15 Jahre vor deren Ablauf ein Erneuerungsgesuch.
2. Im Falle der Erneuerung der Konzession ist die Konzessionärin verpflichtet, dem Staat eine Entschädigung für den Verzicht auf den Heimfallsanspruch gemäss Art. 12 Ziff. 1 zu leisten.

Art. 18: Massnahmen bei Verwirkung oder Ablauf der Konzession

1. Wird die Konzession verwirkt oder wird die Konzessionserneuerung verweigert oder wird freiwillig auf sie verzichtet, kann der Staat von der Konzessionärin wahlweise verlangen, dass diese
 - a) die auf öffentlichem Grund und innerhalb des gesetzlichen Gewässerabstandes aufgrund der Konzession erstellten oder übernommenen Anlagen auf eigene Kosten und nach Weisung der zustän-

- digen Behörden abbricht und jene Massnahmen ergreift, die durch die Stilllegung des Werkes und zur Herbeiführung eines natürlichen Gewässerzustandes nötig werden,
- b) einen andern den öffentlichen Interessen entsprechenden Zustand herbeiführt, soweit die hierfür erforderlichen Aufwendungen nicht höher sind als jene gemäss Bst. a, oder
 - c) die Anlagen für den Betrieb durch den Staat oder einen Dritten belässt.
2. Vorbehalten bleibt in den Fällen gemäss Bst. a und b das förmliche Einholen der allenfalls erforderlichen Bewilligungen.

Art. 19: Übertragung der Konzession

1. Eine Übertragung der Konzession, d. h. ein Wechsel in der Person der Konzessionärin, bedarf der Zustimmung der Konzessionsbehörde. Die Zustimmung soll nicht verweigert werden, wenn aufgrund der vorgelegten Nachweise davon auszugehen ist, dass die vorgesehene Rechtsnachfolgerin willens und in der Lage ist, die konzessionsgemässen Pflichten ordnungsgemäss zu erfüllen.
2. Dem Staat bleibt im Falle einer Übertragung das Recht vorbehalten, die Konzession abzuändern oder zu ergänzen und insbesondere an neue tatsächliche und rechtliche Verhältnisse anzupassen.

II. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses ist die Konzession (einschliesslich Heimfall gemäss Art. 12 des Beschlusses) gemäss Dispositiv I auf Kosten der Konzessionärin im Grundbuch der Gemeinde Neftenbach als selbstständiges, dauerndes Recht eintragen zu lassen, unter entsprechender Anmerkung bei den Hauptgrundstücken Neftenbach Blatt 486 Lb. 40, Kat.-Nr. 1453, und Pfungen Blatt 168 Lb. 29, Kat.-Nr. 1940.

Das Grundbuchamt Wülflingen-Winterthur wird eingeladen, diesen Eintrag vorzunehmen und dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

Bei einer Übertragung der Konzession gemäss Art. 19 ist die neue Konzessionärin anstelle der bisherigen als Inhaberin des selbstständigen und dauernden Wasserrechts im Grundbuch einzutragen.

III. Auf die Erhebung von Staats- und Ausfertigungsgebühren wird verzichtet.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Dreikönigstrasse 18, Postfach 2254, 8022 Zürich (E), den Gemeinderat Neftenbach, Schulstrasse 7, Postfach 332, 8413 Neftenbach, den Gemeinderat Pfungen, Gemeinderatskanzlei, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen, den Gemeinderat Dättlikon, Oberdorfstrasse 1, Postfach, 8108 Dättlikon, den Rheinaubund, Weinsteg 192, Postfach 1157, 8201 Schaffhausen (E), nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Wülflingen-Winterthur (gilt als Auftrag zum Eintrag im Grundbuch), Stadthausstrasse 12, Postfach 2163, 8401 Winterthur, sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi